

Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick*

Von Jun.-Prof. Dr. **Dominik Brodowski**, LL.M. (Pennsylvania), Saarbrücken

Das neu gewählte EU-Parlament hat die Arbeit an der e-evidence-Verordnung aufgenommen; die Kommission hat ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2020 verabschiedet, das u.a. Schwerpunkte im Bereich des Opferschutzes und bei Europol setzt, das aber auch durch die Neuordnung der Beziehungen zum Vereinigten Königreich geprägt ist. Parallel hierzu setzte der EuGH seine restriktive Rechtsprechung zur Aktivlegitimation zum Erlass Europäischer Haftbefehle fort und konkretisierte die Anwendbarkeit und Folgen der Richtlinien zum Schutz der Verfahrensrechte für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren. Diese und zahlreiche weitere Entwicklungen im Bereich der Europäisierung der Strafrechtspflege von Juli 2019 bis Februar 2020 werden hier im Anschluss an ZIS 2019, 527, sowie ZIS 2019, 602 im Überblick vorgestellt und einer ersten Analyse unterzogen.

The newly elected European Parliament has re-started its decision making on the e-evidence proposals; the Commission has adopted its working programme for 2020 which focuses, inter alia, on victim rights and Europol. The future relationship with the United Kingdom is also under consideration. At the same time, the ECJ continues its critical jurisprudence on which authorities may issue European Arrest Warrants, and has decided on first questions on the scope and content on the Directives concerning the rights of suspects and accused persons in criminal proceedings. These and several further developments in EU Criminal Justice between July 2019 and February 2020 are presented in this overview, which follows up on ZIS 2019, 527 and 602.

I. Strafverfassungsrecht

1. Arbeitsprogramm der von der Leyen-Kommission

In der Aufgabenbeschreibung („mission letter“)¹ für den neuen Justizkommissar Didier Reynders betonte die neue Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit (S. 4) und führte aus, dass die justizielle Zusammenarbeit, der Datenaustausch und die Justiz generell zu stärken sei, insbesondere durch Einsatz digitaler Technologien. Besonderes Augenmerk sei auch auf die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft zu legen, deren Zuständigkeit auf Fälle grenzüberschreitenden Terrorismus erweitert werden solle (S. 5). Aus dem Umfeld der Kommission sind als mögliche Handlungsfelder zu verneh-

* Fortsetzung von Brodowski, ZIS 2010, 376; ZIS 2010, 749; ZIS 2011, 940; ZIS 2012, 940; ZIS 2013, 455; ZIS 2015, 79; ZIS 2016, 106; ZIS 2017, 11; ZIS 2017, 688; ZIS 2018, 493; ZIS 2019, 527; ZIS 2019, 602. Alle in diesem Bericht aufgeführten EU-Rechtsakte und EU-Rechtsetzungsvorgänge sind in der Datenbank <https://db.eurocrim.org/> (29.5.2020) verfügbar.

¹ Abrufbar unter

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/mission-letter-didier-reynders-2019_enpdf.pdf (29.5.2020).

men Jurisdiktionskonflikte, die (grenzüberschreitende) Anerkennung und Verkehrsfähigkeit von Beweisen, die Stärkung von Verfahrensrechten von Opfern sowie von Beschuldigten (insbesondere in Bezug auf die Haftbedingungen bei Untersuchungshaft), ferner im Bereich des materiellen Strafrechts Umweltstraftaten, Korruption und ggf. Desinformation, soweit diese die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2020² kündigt – nur teilweise hiermit übereinstimmend und in relativ allgemeinen Worten – drei Strategiepaper der Kommission mit strafrechtlichem Bezug an, an prominentester Stelle eine „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“,³ eine EU-Opferschutzstrategie⁴ und eine neue „EU-Strategie für die Sicherheitsunion“.⁵ Daneben plant die Kommission für Ende 2020 eine Legislativmaßnahme, mit der „das Mandat von Europol“ erweitert werden soll, „um die operative polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken“. Angesichts der Lückenhaftigkeit der Strategischen Agenda⁶ ist es wenig überraschend, dass der Beitritt der EU zur EMRK⁷ ebenso wenig Erwähnung im Arbeitsprogramm findet wie weitere (Mindest-)Verfahrensrechte für Verdächtige und Beschuldigte.⁸

² KOM (2020) 37 endg. Zu den strafrechtsrelevanten Legislativmaßnahmen seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags siehe den aktualisierten Überblick in Ratsdok. 5651/20.

³ Siehe ergänzend unten III. 2.

⁴ Siehe ergänzend unten IV. 7.

⁵ In den abschließenden 19. und 20. Fortschrittsberichten der Juncker-Kommission zur Europäischen Sicherheitsunion legte diese ihre Sicht dar, welche Legislativmaßnahmen durch das neu konstituierte Europäische Parlament beschleunigt zu bearbeiten seien. Ein weiterer Schwerpunkt lag in diesen Berichten auf denjenigen Legislativmaßnahmen, die der Umsetzung in den Mitgliedstaaten harren; KOM (2019) 353 endg. sowie KOM (2019) 552 endg. Zur Europäischen Sicherheitsunion (KOM [2016] 230 endg.) siehe zuletzt Brodowski, ZIS 2019, 527 (527 in Fn. 6) m.w.N., sowie zusammenfassend Carrera/Mitsilegas, *Constitutionalising the Security Union*, 2017.

⁶ EUCO 9/19, S. 1, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/media/39942/20-21-euco-final-conclusions-de.pdf> (29.5.2020); hierzu Brodowski, ZIS 2019, 527 (527) m.w.N.

⁷ Siehe ergänzend sogleich I. 2.

⁸ Siehe hierzu zuletzt DAV-Stellungnahme Nr. 5/2020, in der insbesondere eine Befassung mit Mindeststandards bei der Untersuchungshaft, eine Überarbeitung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl, mit Beweisrecht und mit Jurisdiktionskonflikten bzw. ne bis in idem gefordert wurde.

2. Beitritt zur EMRK⁹

Auf die damalige finnische Ratspräsidentschaft gehen Bemühungen zurück, den in Art. 6 EUV vorgesehenen Beitritt der EU zur EMRK zu verwirklichen und hierzu den Verhandlungsprozess neu anzustoßen.¹⁰ Dem vom Rat der Europäischen Union – Justiz und Inneres – auf seiner 3171. Tagung am 7. und 8.10.2019 beschlossenen¹¹ Verhandlungsmandat zufolge solle das Beitrittsabkommen dabei insbesondere in folgenden Punkten modifiziert werden:

Die Streitgenossenschaft der EU und der Mitgliedstaaten („co-respondent-mechanism“) soll von der EU einseitig erklärt werden können, d.h. keiner gerichtlichen Kontrolle durch den EGMR unterliegen, und stets zu einer gemeinsamen Verantwortung aller Streitgenossen für Konventionsverletzungen führen. Sei die EU als Streitgenosse beteiligt, so müsse ihr ausreichend Zeit zur Durchführung des Vorabfassungs-Mechanismus – sprich: zur Involvierung des EuGH – eingeräumt werden. Dieser Mechanismus erstreckt sich zudem nicht nur auf die Gültigkeit, sondern auch auf die Auslegung des sekundären EU-Rechts. Die Organe des Europarats (insbesondere das Ministerkomitee) sollen die Auslegung von EU-Recht durch den EuGH hinnehmen und EU-Recht mithin als Tatsachen- und nicht als Rechtsfragen würdigen.

Ein neuer Artikel des Beitrittsabkommens soll – soweit ersichtlich: erstmals – den Grundsatz gegenseitigen Vertrauens explizit zum Verfassungsprinzip erheben: Hiernach seien die EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich dazu verpflichtet, die Grundrechtskonformität von Maßnahmen aller anderen Mitgliedstaaten zu unterstellen. Gestützt auf diesen Grundsatz sei auch die Anerkennung solcher justizieller Entscheidungen möglich, gegen die der Betroffene im Ausstellungsstaat keinen Rechtsschutz ersucht habe. Ausnahmen von diesem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens seien nur auf Grundlage von EU-Recht möglich und sollen der Auslegung durch den EuGH, nicht aber der des EGMR unterliegen.

Dass der EuGH nach seinem sehr restriktiven Gutachten zum ursprünglichen Beitrittsabkommen¹² Ausnahmen von einem grenzenlosen Grundsatz gegenseitigen Vertrauens entwickelt hat,¹³ stimmt zuversichtlich, dass ein Beitritt der

EU zur EMRK eine wirksame, zusätzliche Absicherung der Grundrechtskonformität aller Maßnahmen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bewirken kann, und eine externe Kontrolle durch den EGMR nicht zur bloßen Fassade verkommt.

3. Brexit¹⁴

Nach Abschluss des Austrittsabkommens ist das Vereinigte Königreich mit Wirkung zum 1.2.2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Während der Übergangsperiode bis zum 31.12.2020 finden etliche Rechtsakte der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen weiterhin Anwendung (Art. 62 Austrittsabkommen). Seit dem 1.2.2020 ist Deutschland indes europarechtlich befugt¹⁵ und verfassungsrechtlich verpflichtet (Art. 16 Abs. 2 GG), deutsche Staatsangehörige nicht (mehr) an das Vereinigte Königreich zu überstellen bzw. auszuliefern.

4. Verstärkter Auslieferungsschutz für eigene Staatsangehörige und unionsrechtliches Diskriminierungsverbot¹⁶

Ein kroatisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob die Petruhhin-Rechtsprechung¹⁷ auch dann anzuwenden ist, wenn ein Auslieferungersuchen eines Drittstaats (hier: Russland) einen Staatsbürger eines Schengenstaats (hier: Island) betrifft. In seinen Schlussanträgen bejaht Generalanwalt Tanchev dies, wenngleich im Europäischen Wirtschaftsraum kein vergleichbares gegenseitiges Vertrauen herr-

⁹ Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 m.w.N., sowie ergänzend *Masiero*, *European Criminal Law Review* 9 (2019) 222.

¹⁰ Vgl. Ratsdok. 12349/19 RESTREINT.

¹¹ Ratsdok. 12837/19, S. 11.

¹² EuGH, Gutachten 2/13 v. 18.12.2014 = ECLI:EU:C:2014:2454 m. Anm. und Bspr. (u.a.) *Wendel*, NJW 2015, 921; *Schorkopf*, JZ 2015, 781; *Breuer*, EuR 2015, 330; *Castán*, DÖV 2016, 12; *Franzius*, ZaöRV 75 (2015), 383.

¹³ Grundlegend EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 und C-669/16 PPU (Aranyosi und Căldăraru) m. Anm. und Bspr. *Böhm*, NJW 2016, 1708; *Brodowski*, JR 2016, 415; *Dietz*, NVwZ 2016, 1383; *Kromrey/Morgenstern*, ZIS 2017, 106; *Meyer*, JZ 2016, 621; *Oehmichen*, StV 2017, 257; *Reinbacher/Wendel*, EuGRZ 2016, 333; *Ruffert*, JuS 2016, 853; *Satzger*, NStZ 2016, 514; *Schwarz*, EuR 2016, 421; *van Ballegooij/Bard*, *New Journal of European Criminal Law* 7 (2016), 439.

¹⁴ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. EU 2020 Nr. L 29, S. 7. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (528) m.w.N., sowie grundlegend *Ambos*, JZ 2017, 707; ergänzend *Terhechte*, NJW 2020, 425. Zur zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich als Drittstaat siehe noch unten VII. 4.

¹⁵ Art. 185 Abs. 3 Austrittsabkommen; Erklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 185 Absatz 3 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. EU 2020 Nr. L 29, S. 188.

¹⁶ Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (530) m.w.N.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 6.9.2016 – C-182/15 (Petruhhin) = ECLI:EU:C:2016:63 mit Anm. und Bspr. *Bock*, ZWH 2017, 1; *Costa*, *New Journal of European Criminal Law* 8 (2017), 192; *Ruffert*, JuS 2017, 475; siehe auch *Jähne/Schramm*, *Europäisches Strafrecht*, 2017, Kap. 5 Rn. 53; *Oehmichen*, StV 2017, 257, sowie Ratsdok. 14500/19. Siehe ergänzend EuGH, Urt. v. 10.4.2018 – C-191/16 (Piscotti) = ECLI:EU:C:2018:222 sowie EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-247/17 (Raugevicius) = ECLI:EU:C:2018:898; hierzu Ratsdok. 14568/19. Eurojust legte zwischenzeitlich Richtlinien zum Umgang mit konkurrierenden Auslieferungersuchen vor, Ratsdok. 113301/19.

sche wie innerhalb der Europäischen Union, aber doch eine „spezielle Partnerschaft“.¹⁸

5. Reichweite von Immunitäten

Auf ein spanisches Vorabentscheidungsersuchen hin entschied der EuGH, dass der Immunitätsschutz nach Art. 9 Abs. 2 Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union¹⁹ für Mitglieder des Europäischen Parlaments bereits beginnt, wenn deren Wahl amtlichen bekanntgegeben wird. Dieser Schutz dürfe nicht durch zusätzliche innerstaatliche Anforderungen zum Antritt des Mandats – wie einer Eidesleistung – vereitelt werden.²⁰

II. Institutionen

1. Europäischer Gerichtshof

Der EuGH aktualisierte seine Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen²¹ und erließ praktische Anweisungen für die in Rechtssachen vor dem Gerichtshof beteiligten Parteien.²²

2. Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO)²³

Die Vorbereitungen zur Aufnahme der operativen Tätigkeit durch die Europäische Staatsanwaltschaft schreiten voran, wenngleich die seitens mancher Mitgliedstaaten geäußerten Zweifel lauter werden, ob eine operative Arbeitsaufnahme noch im Jahr 2020 realistisch ist.²⁴ Zwischenzeitlich wurde Laura Codruța Kövesi zur Europäischen Generalstaatsanwältin ernannt.²⁵ Derzeit wird die (interne) Verfahrensordnung vorbereitet und das Fallbearbeitungssystem auf Grundlage des von der Kommission in Kartellsachen verwendeten Systems fortentwickelt.

Aus dem Umfeld der Kommission wurden Überlegungen zu einer möglichen mittelfristigen Erweiterung der materiellen Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft bekannt. Angesichts deren wirtschaftsstrafrechtlichen Ausrich-

tung könnte es vorzugswürdig sein, die Zuständigkeit in diesem – ohnehin teilharmonisierten Bereich – zu erweitern, etwa im Bereich der Korruption oder der Geldwäsche, und nicht (wie zuvor erwogen) auf grenzüberschreitende Fälle des internationalen Terrorismus.

3. Eurojust²⁶

Die Kommission bestätigte die Beteiligung Irlands²⁷ und (vorübergehend) auch des Vereinigten Königreichs²⁸ an der Eurojust-Verordnung (EU) 2018/1727. Der Rat der Europäischen Union billigte eine neue Geschäftsordnung für Eurojust nebst gesonderten Verfahrensregeln für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten²⁹ und beschloss einen Mechanismus zur Entschädigung des Mitgliedstaats, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten von Eurojust gewählt wurde.³⁰ Zudem beschloss der Rat der Europäischen Union – Justiz und Inneres – auf seiner 3171. Tagung am 7. und 8.10.2019 Schlussfolgerungen zu Eurojust als „Die Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit im digitalen Zeitalter“.³¹

¹⁸ EuGH, Schlussanträge v. 27.2.2020 – C-897/19 PPU (I.N.) = ECLI:EU:C:2020:128.

¹⁹ ABl. EU 2012 Nr. C 326, S. 266.

²⁰ EuGH, Urt. v. 19.12.2019 – C-502/19 (Junqueras Vies) = ECLI:EU:C:2019:1115.

²¹ ABl. EU 2019 Nr. C 380, S. 1; siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 688 (689).

²² ABl. EU 2020 Nr. C 42I, S. 1.

²³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates v. 12.10.2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), ABl. EU 2018 Nr. L 283, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (530 f.) m.w.N., sowie seitdem Ligeti/Antunes/Giuffrida (Hrsg.), *The European Public Prosecutor's Office at Launch*, 2020; *Komma*, ZWH 2019, 137.

²⁴ Ratsdok. 14064/19; ergänzend Ratsdok. 14103/19, S. 3.

²⁵ Beschluss (EU) 2019/1798 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2019 zur Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft, ABl. EU 2019 Nr. L 274, S. 1; korr. ABl. EU 2019 Nr. L 279I, S. 11.

²⁶ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.11.2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, ABl. EU 2018 Nr. L 295, S. 138. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (531) m.w.N.

²⁷ Beschluss (EU) 2019/2006 der Kommission vom 29.11.2019 über die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), ABl. EU 2019 Nr. L 310, S. 59.

²⁸ Beschluss (EU) 2019/1196 der Kommission v. 11.7.2019 über die Beteiligung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland an der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), ABl. EU 2019 Nr. L 187, S. 50.

²⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2250 des Rates v. 19.12.2019 zur Billigung der Geschäftsordnung von Eurojust, ABl. EU 2019 Nr. L 336, S. 309; die Geschäftsordnung selbst ist zu finden in ABl. EU 2020 Nr. L 50, S. 1, die Verfahrensregeln finden sich in ABl. EU 2020 Nr. L 50, S. 10.

³⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2251 des Rates v. 19.12.2019 über einen Mechanismus zur Entschädigung des Mitgliedstaats, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten von Eurojust gewählt wurde, ABl. EU 2019 Nr. L 336, S. 310.

³¹ ABl. EU 2019 Nr. C 412, S. 16.

III. Materielles Strafrecht

1. Schutz der finanziellen Interessen der EU (Art. 325 Abs. 1 AEUV)³²

Ein slowakisches Vorabentscheidungsersuchen wirft die Frage auf, ob es mit dem Unionsrecht und insbesondere Art. 325 Abs. 1 AEUV vereinbar ist, dass der Staat weder im Strafverfahren noch sonst „einen Ersatz des Schadens [...] geltend machen kann, der ihm durch ein betrügerisches Verhalten des Beschuldigten“ – hier im Kontext der Gewährung von Beihilfen – entstanden ist.³³

2. Sexueller Missbrauch von Kindern (RL 2011/93/EU)³⁴

Auf seiner 3717. Tagung am 8.10.2019 nahm der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern an.³⁵ Darin betont er eine staatliche Schutzpflicht gegenüber Kindern und verweist auf bisherige Legislativmaßnahmen (Nr. 7), erwägt aber einmal mehr eine (Wieder-)Einführung einer Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten (Nr. 10). Daneben fordert er die IT-Branche zur Quadratur des Kreises auf, namentlich „den rechtmäßigen Zugang für Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Behörden zu digitalen Beweismitteln sicherzustellen, auch wenn diese verschlüsselt sind oder auf IT-Servern im Ausland gespeichert sind, ohne die Verschlüsselung zu verbieten oder zu schwächen und unter voller Achtung der Privatsphäre und Einhaltung der Garantien für ein faires Gerichtsverfahren im Einklang mit anzuwendendem Recht“ (Nr. 13).

3. Umweltstrafrecht

a) Abfallbegriff

Mit Urteil vom 4.7.2019 legte der EuGH den unionsrechtlichen und für §§ 18a, 18b AbfVerbrG³⁶ maßgeblichen Abfallbegriff aus: Eine Ansammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, die ursprünglich für den Einzelhandel bestimmt

waren, aber wegen eines Verbraucherwiderrufs oder sonst an den Lieferanten zurückgegeben wurden, stellen bereits dann Abfall dar, „wenn dieser Posten Geräte enthält, deren Funktionsfähigkeit zuvor nicht festgestellt wurde oder die nicht angemessen gegen Transportschäden geschützt sind“. Hingegen ist Überschussware „in ungeöffneter Originalverpackung mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht als [Abfall] anzusehen“.³⁷

b) RL 2008/99/EG und RL 2009/123/EG³⁸

Ein Bericht der finnischen Ratspräsidentschaft, der auf Zustimmung seitens der anderen Mitgliedstaaten und auch der Kommission stieß, erörtert den Stand und möglichen Veränderungsbedarf des europäisierten Umweltstrafrechts. Besonders schwerwiegende Umweltstraftaten seien neben dem illegalen Verbringen von Abfällen der Handel mit Wildtieren, Meeresverschmutzung und Waldbrände. In diesen Bereichen könne bereits eine effektivere Rechtsdurchsetzung Vieles bewirken; die insoweit zu beobachtenden Defizite basierten nicht auf Mängeln der bestehenden Richtlinien. Gleichwohl fehle es in diesen Richtlinien teils an einheitlichen Begriffsbestimmungen. Auch sei es erwägenswert, den Anhang A und B der Richtlinie 2008/99/EG angesichts der Rechtsentwicklung in den letzten zehn Jahren zu aktualisieren. Mindeststrafen sollten hingegen nur dann eingeführt werden, wenn sich signifikante Mängel einer effektiven, abschreckenden und verhältnismäßigen Bestrafung nachweisen ließen; jedenfalls eignen sich solche Mindesthöchststrafen nicht als Ersatz für Anstrengungen, die praktische Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens zu verbessern.³⁹

Bald darauf wurde der Abschlussbericht über die achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen – diesmal zur Umweltkriminalität – dem Rat vorgelegt und zugleich veröffentlicht.⁴⁰ Darin wird betont, dass es sich um „Kontrollkriminalität“ handle, „die proaktiv bekämpft werden muss“ (S. 8). Daher sei es misslich, dass „diesen Formen der Kriminalität auf politischer Ebene jedoch nur geringe Bedeutung beigegeben“ werde (S. 8). Auch zeige sich, dass in einigen Fällen „die verwaltungsrechtliche Verfolgung weniger problematisch und effizienter erscheint als die [straf-]gerichtliche Weiterverfolgung“; daher würden „die Möglichkeiten, die die Strafverfolgungs- und Strafrechtssysteme bieten, in einigen Mitgliedstaaten nicht ausgeschöpft“ (S. 13). Allgemein aber sei vor allem ein Mangel an – insbesondere aussagekräftigen – Statistiken zu verzeichnen (S. 8 f.).

³² Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (532) m.w.N., sowie umfassend *Staffler*, ZfRV 2018, 52; *Farkas/Udvarhelyi/Jacsó*, NZWiSt 2019, 369, und *Farkas/Dannecker/Jacsó* (Hrsg.), *Criminal Law Aspects of the Protection of the Financial Interests of the European Union*, 2019.

³³ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-603/19 (TG, UF) geführt. Daneben ist das Vorabentscheidungsersuchen auf die Klärung der Frage gerichtet, ob die Garantien der Richtlinie 2012/29/EU (unten IV. 7.) durch nationales Recht auch juristischen Personen gewährt werden dürfen.

³⁴ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. EU 2011 Nr. L 335, S. 1. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 688 (693) m.w.N.

³⁵ Ratsdok. 12862/19.

³⁶ Zuvor § 326 Abs. 2 StGB; hierzu BT-Drs. 18/8961, S. 11, 18 ff.

³⁷ EuGH, Urt. v. 4.7.2019 – C-624/17 (Tronex BV) = ECLI:EU:C:2019:564.

³⁸ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. EU 2008 Nr. L 328, S. 28, sowie Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.10.2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, ABl. EU 2009 Nr. L 280, S. 52. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2015, 79 (87) m.w.N.

³⁹ Ratsdok. 12801/19; zuvor Ratsdok. 10954/19.

⁴⁰ Ratsdok. 14852/19.

4. *Betäubungsmittelstrafrecht (RB 2004/757/JI und RL [EU] 2017/2103)*⁴¹

Ein polnisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob der unionsrechtliche Begriff der „erhebliche[n] Menge von Drogen“ allein durch die Rechtsprechung ausgefüllt werden könne, oder ob es bereits gesetzliche Differenzierungsmerkmale geben müsse. Generalanwältin Sharpston weist in ihren Schlussanträgen darauf hin, dass das Ausgabungsverfahren zwar nur den Besitz von Betäubungsmitteln zum „persönlichen Konsum“ betreffe, der nicht Gegenstand des Art. 2 Abs. 2 RB 2004/757/JI sei.⁴² Allerdings unterscheide die zur Umsetzung jener Regelung in Polen herangezogene Strafnorm nicht „zwischen Besitz für den Eigengebrauch und dem Besitz für andere Zwecke“ (Rn. 24). Dies begründe die Zuständigkeit des EuGH zur Klärung der Begrifflichkeiten, „um künftige Auslegungsunterschiede zu vermeiden“ (Rn. 26 ff.). Hierbei müsse er auch die EU-Grundrechtecharta heranziehen (Rn. 34 ff.). Eine Auslegung des Begriffs der „erhebliche[n] Menge von Drogen“ nur durch die Rechtsprechung verstoße nicht gegen das unionsrechtliche Bestimmtheitsgebot, solange die Vorhersehbarkeit gewahrt ist, sprich die „Auslegung [...] es dem Betroffenen [...] erlaub[t], das Bestehen und den Umfang seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beurteilen, wenn bei ihm eine bestimmte Menge von Drogen entdeckt wird“ (Rn. 80).

5. *Geldfälschung (RL 2014/62/EU)*⁴³

Im Juli 2019 legte die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Geldfälschungs-Richtlinie vor. Kritisiert wurde dabei vor allem, dass in einigen Mitgliedstaaten das genuine Vorbereitungsdelikt der Vorbereitung der Geldfälschung mittels einer Strafbarkeit der versuchten Geldfäls-

schung implementiert wurde, ferner die unzureichende Adaption des Strafanwendungsrechts und Umsetzung von Vorgaben an die Erhebung statistischer Angaben.⁴⁴

6. *Geldwäsche (RL [EU] 2018/1673)*⁴⁵

Ein aktuelles Vorabentscheidungsersuchen sucht, eine Formulierung der ordnungsrechtlichen 4. Geldwäscherichtlinie⁴⁶ aufgreifend, die Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche in Zweifel zu ziehen.⁴⁷ Jedenfalls die deutsche Sprachfassung lässt sich aber ohne Weiteres mit der – in der Art. 3 Abs. 5 RL (EU) 2018/1673 ohnehin europarechtlich geforderten – Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche in Einklang bringen.

7. *Korruption*

Die damalige finnische Ratspräsidentschaft legte ein Diskussionspapier zu Maßnahmen der EU gegen Korruption vor. Darin erörterte sie insbesondere die Frage, ob die EU komplementär zu den bestehenden Evaluationsmechanismen – insbesondere durch GRECO⁴⁸ – einen eigenen solchen Mechanismus (wieder) einführen sollte, ob der EU-Rechtsrahmen aktualisiert werden sollte und ob die EU eine Vollmitgliedschaft in GRECO anstreben solle.⁴⁹ Während letzteres auf überwiegende Zustimmung stieß, wurde auf der 3171. Tagung des Rats der Europäischen Union – Justiz und Inneres – betont, dass die EU sich auf diejenigen Bereiche konzentrieren solle, in denen sie, auch im Vergleich zu bestehenden internationalen Übereinkommen, einen Mehrwert liefern könne.⁵⁰

8. *Schutz von Whistleblowern (RL [EU] 2019/1937)*⁵¹

Bei Stimmenthaltung Deutschlands wurde die Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, beschlossen. Sie trat am 17.12.2019 in Kraft und ist größtenteils bis zum 17.12.2021, vollständig bis zum

⁴¹ Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates v. 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, ABl. EU 2004 Nr. L 335, S. 8, geändert durch Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.11.2017, ABl. EU 2017 Nr. L 305, S. 12. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2018, 493 (500) m.w.N. Auch das zweite slowakische Vorabentscheidungsersuchen (u.a.) zur Unionsrechtskonformität einer 15-jährigen Mindestfreiheitsstrafe für das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln außerhalb einer kriminellen Vereinigung wurde zurückgenommen und daher aus dem Register gestrichen, EuGH, Beschl. v. 12.6.2019 – C-149/19 (R.B.) = ECLI:EU:C:2019:532 und zuvor EuGH, Beschl. v. 24.1.2019 – C-510/17 (ML) = ECLI:EU:C:2019:128 (hierzu *Brodowski*, ZIS 2018, 493 [500]).

⁴² EuGH, Schlussanträge v. 22.1.2020 – C-634/18 (JI) = ECLI:EU:C:2020:29.

⁴³ Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates, ABl. EU 2014 Nr. L 151, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2015, 79 (87) m.w.N.

⁴⁴ KOM (2019) 311 endg.

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. EU 2018 Nr. L 284, S. 22. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (533) m.w.N.; siehe ergänzend *Böse/Janssen*, JZ 2019, 591.

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung [...], ABl. EU 2015 Nr. L 141, S. 73.

⁴⁷ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-790/19 geführt.

⁴⁸ Siehe unten VI. 1.

⁴⁹ Ratsdok. 12276/19. Siehe zudem den zusammenfassenden Bericht der finnischen Ratspräsidentschaft in Ratsdok. 13630/19.

⁵⁰ Ratsdok. 12837/19, S. 5.

⁵¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. EU 2019 Nr. L 305, S. 17. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (534) m.w.N.

17.12.2023 in nationales Recht umzusetzen (Art. 26 RL [EU] 2019/1937).

9. Sicherstellung und Einziehung von Vermögen (RL 2014/42/EU)⁵²

Schlussanträgen der Generalanwältin Sharpston zufolge entfaltet der unionsrechtliche Rahmen einer strafrechtlichen Sicherstellung und Einziehung von Vermögen (RL 2014/42/EU; zuvor RB 2005/212/JI) keine Sperrwirkung für eine zivilrechtlich ausgestaltete „non-conviction based confiscation“.⁵³ Ein anderes Vorabentscheidungsersuchen erörtert bulgarische Regelungen, welche die verschuldensunabhängige Einziehung eines Tatmittels ermöglichen, ohne dem hier von betroffenen Eigentümer eine Rechtsschutzmöglichkeit zu eröffnen. Dies wirft Fragen der Vereinbarkeit mit Art. 17 Abs. 1 GrCh (Eigentumsrecht) und Art. 47 GrCh (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) auf.⁵⁴

10. Alternativen zum Freiheitsentzug

Der Rat der Europäischen Union – Justiz und Inneres – beschloss Anfang Dezember 2019 Schlussfolgerungen zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug: Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Bereich des Strafrechts.⁵⁵ Freiheitsentzug stelle die „ultima ratio“ dar (Erwägungsgrund 4). Daher werden die Mitgliedstaaten ermutigt, „welche Möglichkeiten bestehen, verstärkt Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug anzuwenden, wie beispielsweise Freiheitsstrafen mit Bewährung, gemeinnützige Arbeit, Geldbußen sowie elektronisch überwachter Hausarrest und vergleichbare auf neu entstehenden Technologien basierende Maßnahmen“ (Nr. 1). Auch vorzeitige oder bedingte Haftentlassungen sollen genutzt werden (Nr. 2).

⁵² Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. EU 2014 Nr. L 127, S. 39; ber. ABl. EU 2014 Nr. L 138, S. 114. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (533), sowie *Mansdörfer*, jM 2017, 122.

⁵³ EuGH, Schlussanträge v. 31.10.2019 – C-234/18 (ARGO IN) = ECLI:EU:C:2019:920.

⁵⁴ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rs. C-393/19 (OM) geführt.

⁵⁵ ABl. EU 2019 Nr. C 422, S. 9; siehe zuvor ein Diskussionspapier der finnischen Ratspräsidentschaft, Ratsdok. 11254/19 sowie ergänzend Ratsdok. 5473/20 zum Umsetzungsstand und zu Notifikationen zum Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, ABl. EU 2009 Nr. L 294, S. 20.

IV. Strafverfahrensrecht

1. Verfahrensrechte für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren

a) Anwendbarkeit bei Sicherungs- und Unterbringungsverfahren

Im September 2019 urteilte der EuGH zur Frage, ob die Richtlinien zur Stärkung der Verfahrensrechte für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren auch in Sicherungsverfahren betreffend Maßregeln der Besserung sowie in rein präventiven Unterbringungsverfahren Anwendung finden.⁵⁶ Darin bejaht der EuGH die Anwendbarkeit der Richtlinien zu (Mindest-)Rechten auf Information (RL 2012/13/EU)⁵⁷ und zum Zugang zu einem Rechtsbeistand (RL 2013/48/EU,⁵⁸ Rn. 41 ff.), soweit das Verfahren an eine mutmaßlich begangene Straftat anknüpft und auch Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verfolgt (Rn. 41 ff.).⁵⁹ Gleiches gelte auch für die Richtlinie zur Unschuldsvermutung (RL [EU] 2016/343)⁶⁰, so dass „[n]ach Art. 6 [dieser] Richtlinie [...] die Staatsanwaltschaft die Beweislast dafür [trägt], dass die gesetzlichen Kriterien für die psychiatrische Unterbringung einer Person erfüllt sind“ (Rn. 71 f.), jedenfalls soweit die Tat nicht bereits zuvor rechtskräftig festgestellt worden ist (Rn. 73). Abzugrenzen seien die vorgenannten, retrospektiv an Straftaten und prospektiv an Sicherheitsinteressen orientierten Verfahren hingegen von (rein) therapeutisch orientierten Unterbringungsverfahren (Rn. 64 ff.).

b) Dolmetschleistungen und Übersetzungen (RL 2010/64/EU)⁶¹

Ein ungarisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage der Qualität von Dolmetschleistungen und Übersetzungen einschließlich des Aspekts, inwieweit eine systematische Qualitätskontrolle erfolgen muss. Ferner wird aufgeworfen, ob Mängel in der Gewährleistung hinreichender Qualität – auch angesichts einer bislang unterbliebenen, vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU in Ungarn – die Mög-

⁵⁶ EuGH, Urt. v. 19.9.2019 – C-467/18 (EP) = ECLI:EU:C:2019:765.

⁵⁷ Siehe hierzu sogleich IV. 1. c).

⁵⁸ Siehe hierzu sogleich IV. 1. d).

⁵⁹ Siehe zuvor auch EuGH, Schlussanträge v. 10.7.2019 – C-467/18 (EP) = ECLI:EU:C:2019:590, Rn. 61 ff.

⁶⁰ Siehe hierzu sogleich IV. 1. e).

⁶¹ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. EU 2010 Nr. L 280, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (534) m.w.N., sowie ergänzend *Fingas*, *European Criminal Law Review* 9 (2019) 175; *Siry*, in: *Allegreza/Covolo* (Hrsg.), *Effective Defence Rights in Criminal Proceedings*, 2018, S. 35, sowie den deutschen Landesbericht *Mansdörfer/Schmitt*, in: *Allegreza/Covolo* (Hrsg.), *Effective Defence Rights in Criminal Proceedings*, 2018, S. 295.

lichkeit begrenzen, Strafverfahren in Abwesenheit des Beschuldigten zu führen.⁶²

c) Recht auf Belehrung und Unterrichtung (RL 2012/13/EU)⁶³

Im Vorabentscheidungsersuchen des AG Kehl zur Auslegung der Richtlinie 2012/13/EU hielt Generalanwalt Bobek im Januar 2020 seine Schlussanträge. Gegen den Beschuldigten lag ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Strafbefehl mit einem Fahrverbot (§ 44 StGB) von drei Monaten vor. Weil nicht geklärt war, ob der Beschuldigte tatsächlich von diesem Strafbefehl Kenntnis genommen hatte, konnte dieser noch mit einem Einspruch samt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angegriffen werden. Das neue Strafverfahren betrifft nun den Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, weil der Beschuldigte am letzten Tag des Fahrverbots einen LKW gefahren hatte. Bobek zufolge müsse die „Tatbestandswirkung“ des Strafbefehls und damit die Strafbarkeit des Beschuldigten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ggf. auch rückwirkend entfallen, ohne dass dem Beschuldigten (mit evtl. nachteiligen Kostenfolgen) zugemutet werden müsse, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen.⁶⁴ Allgemein kritisiert Bobek, dass in Deutschland die Maßgaben der Urteile „Covaci“⁶⁵ und „Tranca u.a.“⁶⁶ nur durch Anwendung

⁶² Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-564/19 (IS) geführt.

⁶³ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. EU 2012 L 142, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (535) m.w.N., sowie ergänzend *Allegrezza/Covolo*, in: *Allegrezza/Covolo* (Fn. 61), S. 51, nebst dem deutschen Landesbericht *Mansdörfer/Schmitt*, ebenda, S. 295, und zu Rechtsschutzfragen *Schmitt*, ebenda, S. 467. Zum Zusammenspiel mit dem Europäischen Haftbefehl siehe ergänzend unten V. 1. f). Im Nachgang zu EuGH, Urt. v. 5.6.2018 – C-612/15 (Kolev u.a., hierzu *Brodowski*, ZIS 2018, 493 [498, 501 f.]) wurde der EuGH zwischenzeitlich um Auslegung seines Urteils im Wege der Vorabentscheidung ersucht. Dies nutzte der EuGH zur Klarstellung, dass weder Interpretationsschwierigkeiten noch eine befürchtete Verfahrensverzögerung das Vorlagegericht dazu ermächtigen, ein an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesenes Strafverfahren wieder an sich zu ziehen; EuGH, Urt. v. 12.2.2020 – C-704/18 (Kolev). Zu dieser bulgarischen Problematik und der Vereinbarkeit mit dem Beschleunigungsgebot sowie mit Art. 6 RL 2012/13/EU ist ein weiteres Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH unter der Rechtssache C-769/19 (UC und TD) anhängig.

⁶⁴ EuGH, Schlussanträge v. 16.1.2020 – C-615/18 (UY) = ECLI:EU:C:2020:9.

⁶⁵ EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-216/14 (Covaci) m. Anm. *Böhm*, NJW 2016, 306; *Brodowski*, StV 2016, 210; *Kuhlanek*, JR 2016, 208; *Zündorf*, NStZ 2017, 38; ergänzend *Gietl*, StV 2017, 263; *Seifert*, StV 2018, 123.

⁶⁶ EuGH, Urt. v. 22.3.2017 – C-124/16, C-188/16 und C-213/16 (Tranca, Reiter und Opria) = ECLI:EU:C:2017:228 mit Anm. *Brodowski*, StV 2018, 69; *Zündorf*, JR 2017, 488;

„der unionsrechtskonformen Auslegung bis zu seinen vernünftigen Grenzen, wenn nicht darüber hinaus,“ umgesetzt werden (Rn. 68), was zu „strukturelle[n] Probleme[n]“ führe (Rn. 80). Mit klaren Worten legt er dar, dass die deutsche Zurückhaltung gegen Auslandszustellungen – etwa durch den „grenzüberschreitende[n] Versand eines eingeschriebenen Briefes“ (Rn. 77) – innerhalb der Europäischen Union zu gravierenden Rechtsschutzlücken führen könne. Sehr deutlich wirft er daher die Frage auf, ob „es – noch – gerechtfertigt [sei], Unionsbürger ohne Wohnsitz in Deutschland automatisch wie Flüchtlinge oder obdachlose Personen zu behandeln [...] und für diese Personen eine rechtliche Fiktion einzuführen, was tatsächlich bedeutet, dass die staatlichen Behörden Schriftstücke ihren eigenen Bediensteten zustellen, die offenbar in Bezug auf die Weiterleitung solcher Schriftstücke lediglich einer sehr ‚leichten‘ Pflicht unterliegen“ (Rn. 73). Er konstatiert: „Es kann nicht zugelassen werden, dass die Zustellung durch – rechtliche – Fiktion den Rechtsschutz der Unionsbürger ebenfalls in eine Fiktion verwandelt“ (Rn. 81).⁶⁷

d) Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (RL 2013/48/EU)⁶⁸

aa) Evaluation

Ende September 2019 legte die Kommission eine Evaluation der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand vor. Als wichtigste Probleme der Umsetzung benennt die Kommission dabei die vollständige Erfassung des Anwendungsbereichs (auch außerhalb des Freiheitsentzugs und auch im Ausstellungsstaat eines Europäischen Haftbefehls, S. 4 f., 17 f.), sowie den Umfang der eng auszulegenden Ausnahmetatbeständen einschließlich des Verzichts auf einen Rechtsbeistand (S. 4, S. 10 f. sowie S. 16.). Die Kommission, die bereits Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, kündigt an, den Umsetzungsprozess „auch weiterhin [zu] überprüfen und alle geeigneten Maßnahmen [zu] ergreifen, um die Einhaltung ihrer Bestimmungen in der ganzen Europäischen Union sicherzustellen“ (S. 21, 25).⁶⁹

ergänzend EuGH, Urt. v. 12.10.2017 – C-278/16 (Sleutjes) m. Anm. *Brodowski/Jahn*, StV 2018, 70; *Sandherr*, NZV 2017, 531; siehe ferner *Seifert*, StV 2018, 123.

⁶⁷ Zur Beurteilung der Fluchtgefahr siehe ergänzend *Wolf*, StV 2019, 573.

⁶⁸ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. EU 2013 Nr. L 294, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (536) m.w.N., sowie ergänzend *Deu/Urban*, in: *Allegrezza/Covolo* (Fn. 61), S. 35, sowie den deutschen Landesbericht *Mansdörfer/Schmitt*, ebenda, S. 295.

⁶⁹ KOM (2019) 560 final v. 26.9.2019.

bb) Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Ebenfalls im September 2019 legte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte einen Bericht über die praktische Anwendung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Österreich, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Polen und Rumänien vor. Nachbesserungsbedarf sieht die Agentur vor allem dahingehend, dass der Status eines Beschuldigten teils erst zu spät eingeräumt wird und Beschuldigte unzureichend über ihre Rechte und die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert werden. Auch müsse die hinreichende Effektivität des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand dadurch gewährleistet werden, dass mit einer Befragung zugewartet wird, bis ein Verteidiger anwesend ist. In Europäischen Haftbefehlsverfahren sei die praktische Wirksamkeit des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Ausstellungsmitgliedstaat zu gewährleisten, etwa durch Pflichtinformationen über und Kontaktmöglichkeiten zu Anwaltsvereinigungen im Ausstellungsstaat, die dann einen geeigneten Rechtsanwalt vermitteln könnten.⁷⁰

cc) Flucht

Nach spanischem Recht kann der Zugang zu einem Rechtsbeistand und dessen Bestellung ausgesetzt werden, wenn ein Beschuldigter flüchtig ist und mit Haftbefehl gesucht wird, bis dieser vollzogen und der Beschuldigte dem Gericht vorgeführt wird. Generalanwalt Bobek betont in seinen Schlussanträgen, dass die Richtlinie 2013/48/EU auch bei andersartiger Kenntniserlangung von einem Tatvorwurf (und nicht nur bei förmlicher Inkennnissetzung) Wirkungen entfaltet (Rn. 24 ff.), so dass grundsätzlich das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Art. 3 RL 2013/48/EU bestehe (Rn. 38 ff.). Auch greife keiner der „restriktiv [zu] nutzen[den]“, nur in „außergewöhnlichen Umständen“ anwendbaren Ausnahmetatbestände (Rn. 50 ff., ergänzend Rn. 62 f.): Insbesondere sei kein „sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten [...], um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden“ (Art. 3 Abs. 6 lit. b RL 2013/48/EU): Hierfür müsse nämlich „eine glaubhafte Gefahr bestehen [...], dass das Verfahren ohne dringende Maßnahmen für immer oder erheblich beeinträchtigt wird. Eine bloße Verzögerung des Verfahrens als solche birgt jedoch nicht notwendigerweise diese Gefahr. Die bloße Tatsache, dass das Verfahren behindert und verlangsamt wird, bis der Verdächtige vor Gericht erscheint (freiwillig oder aufgrund des Vollzugs des Haftbefehls), kann meines Erachtens

daher nicht als ‚erhebliche Gefährdung‘ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden“ (Rn. 54 ff.).⁷¹

e) Unschuldsvermutung; Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung (RL [EU] 2016/343)⁷²

aa) Anwendungsbereich

In Bulgarien dürfen „Schuldanerkenntnisse“ während des Hauptverfahrens vom Gericht nur dann genehmigt werden, wenn die weiteren Beschuldigten dem zustimmen. Dem EuGH zufolge ist dies nicht an der Richtlinie (EU) 2016/343 und europäischen Grundrechten zu messen, da „das Unionsrecht die Mitgliedstaaten nicht dazu [zwingt], ihren Justizbehörden zu gestatten, kooperatives Verhalten von Verdächtigen und beschuldigten Personen bei der Verurteilung zu berücksichtigen“.⁷³

bb) Zwischen- und Parallelentscheidungen

Der EuGH urteilte, dass es mit der Richtlinie (EU) 2016/343 vereinbar ist, wenn in einem gerichtlich akzeptierten strafrechtlichen Schuldanerkenntnis eines Angeklagten Mittäter als solche bezeichnet werden, soweit dies zur Beurteilung der Schuld und Strafe dieses Angeklagten notwendig ist und solange klargestellt wird, dass die Schuld der präsumtiven Mittäter im weiteren Verlauf des Strafverfahrens erst noch rechtskräftig festzustellen ist.⁷⁴ Auf gleicher Linie liegt eine weitere Entscheidung, dass es nicht Art. 6 RL (EU) 2016/343 und damit auch nicht Art. 6, 47 GrCh unterfalle, wenn nationales Recht die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft dem Tatgericht zuweise und es dem Inhaftierten die Darlegungs- und Beweislast für diejenigen Umstände auferlegt, die seine Entlassung aus der Haft rechtfertigen sollen.⁷⁵

cc) Abwesenheitsverfahren und Recht auf Anwesenheit

Wurde ein Beschuldigter vorab über die Folgen seines Ausbleibens belehrt und ist in der Hauptverhandlung sein Vertei-

⁷⁰ Ratsdok. 12802/19 = Fundamental Rights Agency (Hrsg.), Rights in practice: access to a lawyer and procedural rights in criminal and European arrest warrant proceedings, abrufbar unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2019/criminal-proceedings-rights> (29.5.2020).

⁷¹ EuGH, Schlussanträge v. 7.11.2019 – C-659/18 (VW) = ECLI:EU:C:2019:940. Dem schloss sich nachfolgend der EuGH an, EuGH, Urt. v. 12.3.2020 – C-659/18 (VW) = ECLI:EU:C:2020:201.

⁷² Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 9.3.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl. EU 2016 Nr. L 65, S. 1. Siehe zuvor Brodowski, ZIS 2019, 527 (536 f.) m.w.N.

⁷³ EuGH, Beschl. v. 24.9.2019 – C-467/19 PPU (QR) = ECLI:EU:C:2019:776, Rn. 34, 42.

⁷⁴ EuGH, Urt. v. 5.9.2019 – C-377/18 (AH u.a.) = ECLI:EU:C:2019:670; zuvor EuGH, Schlussanträge v. 13.6.2019 – C-377/18 (AH u.a.) = ECLI:EU:C:2019:491.

⁷⁵ EuGH, Urt. v. 28.11.2019 – C-653/19 (DK) = ECLI:EU:C:2019:1024 mit abl. Anm. Martufi/Peristeridou, EU Law Analysis v. 5.12.2019, abrufbar unter <http://eulawanalysis.blogspot.com/2019/12/pilate-washing-his-hands-cjeu-on-pre.html> (29.5.2020).

diger anwesend, so liegt dem EuGH zufolge keine Verletzung des Rechts auf Anwesenheit i.S.d. Art. 8 RL (EU) 2016/343 vor, wenn der Beschuldigte sodann eigenverantwortlich entscheidet, nicht an der Verhandlung teilzunehmen. Bei einem krankheitsbedingtem Fernbleiben genügt es jedenfalls, so der EuGH, wenn der Beschuldigte über die in seiner Abwesenheit geführte Verhandlung unterrichtet wird und „in Kenntnis der Sachlage“ ggf. eine ergänzende Zeugenvernehmung bewirken kann.⁷⁶

2. Zugriff auf Kontenstammdaten (RL [EU] 2019/1153)

Die Richtlinie (EU) 2019/1153 zum erleichterten Zugriff auf Kontostammdaten bzw. Bankkontenregister wurde nach formellem Abschluss des Legislativverfahrens im Amtsblatt veröffentlicht. Sie ist gem. ihres Art. 23 bis zum 1.8.2021 umzusetzen.⁷⁷

3. Eingriffe in die Telekommunikationsfreiheit, insbesondere Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten⁷⁸

In drei Parallelverfahren zur unionsgrundrechtlichen Rechtfertigung von Eingriffen in die Telekommunikationsfreiheit hielt Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona am 15.1.2020 seine Schlussanträge und forderte dabei, die Rechtsprechung zur Ablehnung einer „allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten“ weiter zu festigen: Insbesondere bestehe kein Grund, aufgrund etwaiger staatlicher Schutzpflichten,⁷⁹ des Nutzens für die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit⁸⁰ und die Terrorismusbekämpfung⁸¹ oder wegen Begrenzungen auf der Stufe des Datenzugriffs und der Datennutzung⁸² von der bisherigen

Rechtsprechung abzuweichen. Denn bereits die „allgemeine[...] und unterschiedslose[...] Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten“ begründe einen nicht rechtfertigbaren Grundrechtseingriff. Dies gelte auch in Bezug auf entsprechende allgemeine und unterschiedslose Anordnungen einer Vorratsdatenspeicherung durch Sicherheits- und Nachrichtendienste.⁸³ Unionsrechtswidrige nationale Regelungen einer Vorratsdatenspeicherung dürften nur insoweit vorübergehend weiter angewendet werden, als „dies durch zwingende Erwägungen im Zusammenhang mit Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit gerechtfertigt ist, auf die nicht mit anderen Mitteln und Alternativen reagiert werden kann“.⁸⁴ Nicht unvereinbar mit Unionsgrundrechten sei indes eine einzelfallbezogene Sammlung von Verkehrs- und Standortdaten in Echtzeit.⁸⁵ Allerdings sei dann eine Benachrichtigung der betroffenen Personen vorzusehen, „wenn diese Unterrichtung die behördlichen Maßnahmen nicht mehr beeinträchtigen kann“.⁸⁶

Ein weiteres, estnisches Vorabentscheidungsersuchen war thematisch enger gefasst. In diesem Verfahren berief sich Generalanwalt Pitruzzella in seinen Schlussanträgen zwar ausdrücklich auf die von Campos Sánchez-Bordona entwickelten Maßstäbe (Rn. 56), befasste sich aber im operativen Teil nur mit Fragen des Zugriffs auf Daten, welche auf Vorrat gespeichert wurden. Die Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs sei relativ zu bestimmen und richte sich dabei u.a. nach den „Datenkategorien“ und der „Länge des Zeitraums [...], für den der Zugang beantragt wird“ (Rn. 79 ff.). Das Unionsrecht fordere aber eine Vorabkontrolle eines jeden Zugriffersuchens, die nur durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde erfolgen könne. Die Staatsanwaltschaft genüge dem nicht, wenn sie zugleich Ermittlungs- und Anklagebehörde sei (Rn. 98 ff.).⁸⁷

4. Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten, RL [EU] 2016/681)⁸⁸

Ein französisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob die Datenschutz-Grundverordnung auf die Umsetzung der PNR-Richtlinie Anwendung findet und ob diese

C12.18.0 sowie BVerwG, Beschl. v. 25.9.2019 – 6 C 13.18 = ECLI:DE:BVerwG:2019:250919B6C13.18.0) werden unter den Rechtssachen C-793/19 (SpaceNet) und C-794/14 (Telekom Deutschland) geführt.

⁸³ EuGH, Schlussanträge v. 15.1.2020 – C-623/17 (Privacy International) = ECLI:EU:C:2020:5.

⁸⁴ EuGH, Schlussanträge v. 15.1.2020 – C-520/18 (Ordre des barreaux u.a.) = ECLI:EU:C:2020:7, Rn. 144 ff.

⁸⁵ EuGH, Schlussanträge v. 15.1.2020 – C-511/18 und C-512/18 (La Quadrature du Net u.a.) = ECLI:EU:C:2020:6, Rn. 142 ff.

⁸⁶ EuGH, Schlussanträge v. 15.1.2020 – C-511/18 und C-512/18 (La Quadrature du Net u.a.) = ECLI:EU:C:2020:6, Rn. 147 ff.

⁸⁷ EuGH, Schlussanträge v. 21.1.2020 – C-746/18 (H.G.) = ECLI:EU:C:2020:18.

⁸⁸ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 über die Verwendung von Flug-

⁷⁶ EuGH, Urt. v. 13.2.2020 – C-688/18 (TX & UW).

⁷⁷ Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates, ABl. EU 2019 Nr. L 186, S. 122. Siehe zuvor den Kommissionsvorschlag in KOM (2018) 213 endg. v. 17.4.2018, und *Brodowski*, ZIS 2018, 493 (509).

⁷⁸ Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (538) m.w.N., sowie ergänzend *Puschke*, ZIS 2019, 308.

⁷⁹ EuGH, Schlussanträge v. 15.1.2020 – C-520/18 (Ordre des barreaux u.a.) = ECLI:EU:C:2020:7, Rn. 113 ff.; EuGH, Schlussanträge v. 15.1.2020 – C-511/18 und C-512/18 (La Quadrature du Net u.a.) = ECLI:EU:C:2020:6, Rn. 95 ff.

⁸⁰ EuGH, Schlussanträge v. 15.1.2020 – C-520/18 (Ordre des barreaux u.a.) = ECLI:EU:C:2020:7, Rn. 33, 58 f.

⁸¹ EuGH, Schlussanträge v. 15.1.2020 – C-511/18 und C-512/18 (La Quadrature du Net u.a.) = ECLI:EU:C:2020:6, Rn. 119 ff.

⁸² EuGH, Schlussanträge v. 15.1.2020 – C-520/18 (Ordre des barreaux u.a.) = ECLI:EU:C:2020:7, Rn. 119 ff. Die Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG (BVerwG, Beschl. v. 25.9.2019 – 6 C 12.18 = ECLI:DE:BVerwG:2019:250919B6

Richtlinie mit dem Primärrecht, insbesondere dem darin verankerten Datenschutzgrundrecht vereinbar ist.⁸⁹

5. Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnung („e-evidence“)⁹⁰

Die Berichterstatterin im Europäischen Parlament, Birgit Sippel, legte ihre Änderungsvorschläge zu den Legislativmaßnahmen für eine Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnung vor.⁹¹ Hierin schlägt sie vor, beide Rechtsakte in einer Verordnung zusammenzufassen, nur unabhängigen Staatsanwälten die Aktivlegitimation einzuräumen, sowie den Anwendungsbereich klarer zu definieren und zu begrenzen: So sollen Verkehrs- oder Inhaltsdaten grundsätzlich nur bei Straftaten angefordert werden dürfen, die im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen seien gleichzeitig an den Diensteanbieter und die Vollstreckungsbehörde zu richten. Zwar sollen die Daten unverzüglich zu sichern sein, doch könne die Vollstreckungsbehörde binnen zehn Tagen Einwände erheben. Als Ablehnungsgründe sollen vorgesehen sein insbesondere ne bis in idem, ein europäischer ordre public, Immunitäten und Vorrechte, fehlende beiderseitige Strafbarkeit (Gegenausnahme: Katalogtat), Nichtvorliegen eines Listendelikts, Primat des Territorialstaats zur Strafverfolgung und auch Schutz nationaler Sicherheitsinteressen. „Ist die Person, deren Daten angefordert werden, eindeutig weder in dem Anordnungsstaat noch in dem Vollstreckungsstaat wohnhaft, so wird die Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnung gleichzeitig auch an die betroffene Behörde gerichtet“;

gastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. EU 2016 Nr. L 119, S. 132. Siehe zuletzt Brodowski, ZIS 2017, 11 (21) m.w.N.

⁸⁹ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-817/19 (Ligue des droits humains) geführt.

⁹⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, KOM (2018) 225 endg. v. 17.4.2018 nebst Formblättern in einem gesonderten ANNEX sowie Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren, KOM (2018) 226 endg. v. 17.4.2018. Siehe zuvor Brodowski, ZIS 2019, 527 (537) m.w.N., sowie ergänzend Burchard, ZRP 2019, 164; Esser, StraFo 2019, 404; Siri, New Journal of European Criminal Law 10 (2019) 227; umfassend Böse, An assessment of the Commission's proposals on electronic evidence, 2018, abrufbar unter [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604989/IPOL_STU\(2018\)604989_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604989/IPOL_STU(2018)604989_EN.pdf) (29.5.2020).

⁹¹ Europäisches Parlament, Dokument PE642.987v00-01. Siehe hierzu ergänzend Christakis, European Law Blog v. 21.1.2020, abrufbar unter <https://europeanlawblog.eu/2020/01/21/e-evidence-in-the-eu-parliament-basic-features-of-birgit-sippels-draft-report/> (29.5.2020).

die begründete Stellungnahme dieser Behörde im Wohnsitzstaat ist „gebührend“ zu berücksichtigen. Im Grundsatz solle die Ermittlungsmaßnahme offen ausgestaltet sein, und ein Aufschub einer nachträglichen Benachrichtigung nur begrenzt möglich sein. Die erhobenen Daten sollen einem Spezialitätsgrundsatz unterliegen.

Der weitere Ablauf erscheint indes noch nicht gänzlich geklärt: Denn diese Änderungsanträge werden – wie unzählige weitere – im LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments zur Abstimmung gestellt, um dann (ggf. nach Plenumsbeschluss) als Grundlage für die Verhandlungen mit Kommission und Rat zu dienen. Parallel jedoch werden (ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments) Verhandlungen im Europarat und mit den USA über entsprechende Regelungen auf völkerrechtlicher Ebene geführt.

6. Digitale Ermittlungen

Ein gemeinsamer Bericht von Europol und Eurojust diskutiert Herausforderungen im Umgang mit Computerkriminalität im weiteren Sinne, d.h. unter Einbeziehung des Tatmittels „Informationstechnologie“. In diesem Bericht wird u.a. eine Neuauflage und Erweiterung einer Vorratsdatenspeicherung von Verbindungsdaten ebenso wie die vorgenannten e-evidence-Legislativmaßnahmen diskutiert, aber auch Herausforderungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit etwa im Hinblick auf die Strafverfolgung von Handelsplattformen im Darknet.⁹²

7. Schutz von Opfern (RL 2012/29/EU)⁹³

a) Schlussfolgerungen zu den Rechten der Opfer

Am 3.12.2019 nahm der Rat Schlussfolgerungen zu den Rechten der Opfer an.⁹⁴ Hierin ersucht der Rat die Kommission, eine umfassende „EU-Strategie zu den Rechten der Opfer für 2020–2024“ auszuarbeiten. Teil der Strategie soll auch eine Bewertung des bestehenden Rechtsrahmens sein, insbesondere im Hinblick auf eine „Überarbeitung der einschlägigen EU-Vorschriften im Bereich der Entschädigung“ (Nr. 3).

⁹² Der Bericht ist abrufbar unter

<https://www.europol.europa.eu/publications-documents/common-challenges-in-combating-cybercrime> (29.5.2020).

⁹³ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. EU 2012 Nr. L 315, S. 57. Siehe zuletzt Brodowski, ZIS 2019, 527 (539); ergänzend Müller-Piepenkötter, NK 2016, 9, sowie monographisch Göhler, Strafprozessuale Rechte des Verletzten in der Europäischen Union, 2019.

⁹⁴ ABl. EU 2019 Nr. C 422, S. 5.

b) Mehrfache Vernehmung eines Opferzeugen

Unter Verweis u.a. auf die Verteidigungsrechte und das Unmittelbarkeitsprinzip schloss sich der EuGH⁹⁵ den Schlussanträgen des Generalanwalts Bot an,⁹⁶ dass die europäischen Mindeststandards für einen Schutz von Opfern von Straftaten einer erneuten Zeugenbefragung in einem Strafverfahren grundsätzlich nicht entgegenstehen, soweit dies infolge einer geänderten Gerichtsbesetzung – ggf. auch nur auf Antrag des Beschuldigten – erforderlich wird. Allerdings sei (auch) bei einer solchen erneuten Zeugenvernehmung zu prüfen, ob besondere Maßnahmen zum Schutz des Verletzten zu ergreifen seien.

V. Zusammenarbeit in Strafsachen

1. Europäischer Haftbefehl (RB 2002/584/JI)⁹⁷

a) Aktivlegitimation (Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 RB 2002/584/JI)

Aufbauend auf die Grundsatzurteile des EuGH vom 27.5.2019 zur Aktivlegitimation (Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 RB 2002/584/JI) von Staatsanwaltschaften zum Erlass europäischer Haftbefehle⁹⁸ erachtete der EuGH in einem vom Kammergericht angestrebten Vorabentscheidungsersuchen die Rechtslage in Österreich für unionsrechtskonform. Zwar sei die österreichische Staatsanwaltschaft, bei der infolge einer Weisungsabhängigkeit ein Unabhängigkeitsdefizit besteht, als Ausstellungsbehörde anzusehen. Das genannte Defizit werde jedoch durch die nach österreichischem Recht

⁹⁵ EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-38/18 (Gambino und Hyka) = ECLI:EU:C:2019:628.

⁹⁶ EuGH, Schlussanträge v. 14.3.2019 – C-38/18 (Gambino und Hyka) = ECLI:EU:C:2019:208.

⁹⁷ Rahmenbeschluss des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten i.d.F. CONSLEG 2002F0584 v. 28.3.2009. Zum Umsetzungsstand und zu Notifikationen siehe Ratsdok. 5471/20. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 602 ff. m.w.N., sowie ergänzend *Böhm*, NSTZ 2019, 256; *Schäfer*, JuS 2019, 856; *Verbruggen/Verhesschen*, New Journal of European Criminal Law 11 (2020), 40. Aktuelles statistisches Zahlenmaterial findet sich in SWD (2019) 318 endg. v. 28.8.2019 = Ratsdok. 11804/19. Zu konkurrierenden Auslieferungsersuchen und verstärktem Schutz eigener Staatsangehöriger siehe oben I. 4.

⁹⁸ EuGH, Urt. v. 27.5.2019 – C-508/18 und C-82/19 PPU (OG und PI) = ECLI:EU:C:2019:456 sowie EuGH, Urt. v. 27.5.2019 – C-509/18 (P.F.) = ECLI:EU:C:2019:457; siehe hierzu ergänzend *Ambos*, JZ 2019, 728; *ders.*, New Journal of European Criminal Law 10 (2019) 399; *Eisele/Trentmann*, NJW 2019, 2365; *Heimrich*, New Journal of European Criminal Law 10 (2019), 389; *Kluth*, NVwZ 2019, 1175; *Oehmichen/Schmid*, StraFo 2019, 397; *Roth*, GSZ 2019, 167; *Ruffert*, JuS 2019, 920 *Schubert*, NJW 2019, 2150; *Trüg/Ulrich*, NJW 2019, 2811. Siehe ferner das vom VG Wiesbaden initiierte Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Unabhängigkeit deutscher Gerichte, das unter der Rs. C-505/19 geführt wird.

zwingende und umfassende gerichtliche ex ante-Kontrolle des Europäischen Haftbefehls ausgeglichen.⁹⁹

Bald darauf bejahte die Erste Kammer des EuGH in drei Parallelentscheidungen¹⁰⁰ die Aktivlegitimationen der Staatsanwaltschaften in Frankreich¹⁰¹, Schweden¹⁰², und Belgien¹⁰³. Dass allgemeine Weisungen an eine hierarchisch organisierte Staatsanwaltschaft erlassen werden können,¹⁰⁴ stehe dem – anders als dies Campos Sánchez-Bordona in seinen Schlussanträgen gefordert hatte – ebenso wenig entgegen wie das Fehlen eines spezifischen Rechtsbehelfs gegen einen zur Strafvollstreckung erlassenen Europäischen Haftbefehl.¹⁰⁵ Bei einem Europäischen Haftbefehl zur Strafverfolgung müssen jedoch „die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Haftbefehls und insbesondere seine Verhältnismäßigkeit [...] gerichtlich überprüft werden“, wobei dies auch implizit im Verfahren zum Erlass eines nationalen Haftbefehls erfolgen könne.¹⁰⁶ Ein weiteres, noch anhängiges Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Aktivlegitimation der niederländischen Staatsanwaltschaften.¹⁰⁷

b) Verkappter Ablehnungsgrund menschenrechtswidriger Haftbedingungen

Auf Vorlage des HansOLG Hamburg konkretisierte die Große Kammer des EuGH die Frage der Mindesthaftbedingungen.¹⁰⁸ Hierzu führt sie die Rechtsprechung zum Grundsatz

⁹⁹ EuGH, Urt. v. 8.10.2019 – C-489/19 PPU (NJ) = ECLI:EU:C:2019:849, Rn. 71 ff., 87 f.; zuvor EuGH, Schlussanträge v. 17.9.2019 – C-489/19 PPU (NJ) = ECLI:EU:C:2019:747.

¹⁰⁰ Siehe zusammenfassend *Baudrihaye-Gérard*, EU Law Analysis v. 2.1.2020, abrufbar unter <http://eulawanalysis.blogspot.com/2020/01/can-belgian-french-and-swedish.html> (29.5.2020).

¹⁰¹ EuGH, Urt. v. 12.12.2019 – C-566/19 PPU (JR) und C-626/19 PPU (YC) = ECLI:EU:C:2019:1077; zuvor EuGH, Schlussanträge v. 26.11.2019 – C-566/19 PPU (JR) und C-626/19 PPU (YC) = ECLI:EU:C:2019:1012. Eine bald nachfolgende Entscheidung bestätigte dies; EuGH, Beschl. v. 21.1.2020 – C-813/19 PPU (MN) = ECLI:EU:C:2020:31.

¹⁰² EuGH, Urt. v. 12.12.2019 – C-625/19 PPU (XD) = ECLI:EU:C:2019:1078; zuvor EuGH, Schlussanträge v. 26.11.2019 – C-625/19 PPU (XD) = ECLI:EU:C:2019:1013.

¹⁰³ EuGH, Urt. v. 12.12.2019 – C-627/19 PPU (ZB) = ECLI:EU:C:2019:1079; zuvor EuGH, Schlussanträge v. 26.11.2019 – C-627/19 PPU (ZB) = ECLI:EU:C:2019:1014.

¹⁰⁴ EuGH, Urt. v. 12.12.2019 – C-566/19 PPU (JR) und C-626/19 PPU (YC) = ECLI:EU:C:2019:1077, Rn. 54 ff.

¹⁰⁵ EuGH, Urt. v. 12.12.2019 – C-627/19 PPU (ZB) = ECLI:EU:C:2019:1079, Rn. 33 ff.

¹⁰⁶ EuGH, Urt. v. 12.12.2019 – C-625/19 PPU (XD) = ECLI:EU:C:2019:1078, Rn. 48 ff.; ergänzend EuGH, Urt. v. 12.12.2019 – C-566/19 PPU (JR) und C-626/19 PPU (YC) = ECLI:EU:C:2019:1077, Rn. 59 ff.

¹⁰⁷ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-510/19 (AZ) geführt.

¹⁰⁸ EuGH, Urt. v. 15.10.2019 – C-128/18 (Dorobantu) = ECLI:EU:C:2019:857; zuvor EuGH, Schlussanträge v.

der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens (Rn. 45 ff., siehe auch Rn. 82 ff.) und der – nur ausnahmsweise – gebotenen zweistufigen Prüfung (Bestehen systemische oder allgemeine, ggf. auch nur partielle Mängel? Sodann: besteht eine konkrete Gefahr im Einzelfall?, Rn. 45 ff.) unter missverständlicher Inbezugnahme einer EGMR-Entscheidung zum Strafverfolgungsanspruch des Verletzten (Rn. 57) zunächst zusammen. Sodann führt die Große Kammer zu einem aus, dass sich die Prüfung der Haftbedingungen nur auf diejenigen Haftanstalten zu erstrecken braucht, in denen die gesuchte Person nach den dem Vollstreckungsstaat vorliegenden Informationen „sei es auch nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken, konkret inhaftiert werden soll“ (Rn. 66). Zum anderen sei einer konkreten Zusicherung der ausstellenden Justizbehörde, dass im Einzelfall die Mindestanforderungen an die Haftbedingungen eingehalten werden, Vertrauen zu schenken, soweit keinerlei konkrete gegenteilige Anhaltspunkte gegeben seien (Rn. 68). Gegenstand der Prüfung, ob menschenrechtswidrige Haftbedingungen vorliegen, seien „alle relevanten materiellen Aspekte der Haftbedingungen“ und nicht nur „offensichtliche [...] Unzulänglichkeiten“ (Rn. 61 f., 85); Maßstab seien die Mindestanforderungen der EMRK entsprechend der Rechtsprechung des EGMR (Rn. 70 ff.).

In den Gremien des Rates wird erörtert, ob Rn. 71 dieses Urteils¹⁰⁹ als „implizite Einladung“ verstanden werden kann, gestützt auf Art. 82 Abs. 2 AEUV Mindeststandards für Haftbedingungen zu erlassen.¹¹⁰

c) Mindesthöchststrafe (Art. 2 Abs. 2 RB 2002/584/JI) und nachträgliche Strafschärfungen

Wenn ein Listendelikt im Ausstellungsmitgliedstaat „mit einer Freiheitsstrafe [...] im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht“ ist, erfolgt nach Art. 2 Abs. 2 RB 2002/584/JI keine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. In seinen Schlussanträgen legt Generalanwalt Bobek überzeugend dar, warum hierbei die im konkreten Fall anzuwendende Strafdrohung maßgeblich sein muss und mögliche nachträgliche Strafschärfungen unberücksichtigt zu bleiben haben.¹¹¹

30.4.2019 – C-128/18 (Dorobantu) = ECLI:EU:C:2019:334; zum Verfahren ergänzend *Böhm*, NStZ 2019, 256 (259). Zur zugrundeliegenden Frage siehe ergänzend *Rogan*, New Journal of European Criminal Law 10 (2019), 209.

¹⁰⁹ „In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass sich der Gerichtshof [...] angesichts dessen, dass im Unionsrecht gegenwärtig keine Mindestvorschriften hierzu existieren, auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK [...], gestützt hat.“

¹¹⁰ Ratsdok. 15255/19, S. 5; Ratsdok. 14103/19, S. 5.

¹¹¹ EuGH, Schlussanträge v. 26.11.2019 – C-717/18 (X) = ECLI:EU:C:2019:1011. Dem schloss sich der EuGH nachfolgend an, EuGH, Urt. v. 3.3.2020 – C-717/18 (X) = ECLI:EU:C:2020:142.

d) Rücküberstellung in den Vollstreckungsstaat (Art. 5 Nr. 3 RB 2002/584/JI; Art. 25 RB 2008/909/JI)

Das Vorabentscheidungsersuchen zur Frage, ob der Ausstellungsstaat mit einer Rücküberstellung trotz rechtskräftig verhängter Freiheitsstrafe zuwarten darf, bis auch alle ergänzenden Verfahren (z.B. ein Einziehungsverfahren wegen derselben Sache) rechtskräftig abgeschlossen sind, erklärte der EuGH wegen prozessualer Überholung für erledigt.¹¹² Da beim Vorlagegericht weitere Verfahren anhängig sind, in denen sich dieselbe Frage stellt, dürfte diese bald erneut an den EuGH gerichtet werden.

e) Anwendbarkeit bei Vollstreckungsübernahme von einem Drittstaat?

Ein irisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob ein Europäischer Haftbefehl zur Strafvollstreckung auch bezogen auf ein rechtskräftiges Strafurteil eines Drittstaats erlassen werden darf, dessen Vollstreckung aber durch den Ausstellungsstaat übernommen wurde.¹¹³

f) Vereinbarkeit mit dem Recht auf Belehrung und Unterrichtung (RL 2012/13/EU)¹¹⁴

Unter der Annahme, dass Art. 4, Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 RL 2012/13/EU auch für Beschuldigte gelten, denen gestützt auf einen Europäischen Haftbefehl die Freiheit entzogen wird, diskutiert ein bulgarisches Vorabentscheidungsersuchen, ob nicht das Formblatt ergänzt werden müsse. Andernfalls hegt das vorlegende Gericht Zweifel an der Vereinbarkeit des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl mit europäischem Primärrecht.¹¹⁵

2. Europäische Vollstreckungsanordnung (RB 2008/909/JI)¹¹⁶

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Europäischen Vollstreckungsanordnung veröffentlichte die Kommission ein Handbuch mit umfangreichen Hinweisen.¹¹⁷

¹¹² EuGH, Beschl. v. 1.10.2019 – C-495/18 (YX) = ECLI:EU:C:2019:808. Nachfolgend urteilte der EuGH in einem anderen Verfahren, dass die Rücküberstellung nur sehr begrenzt aufgeschoben werden dürfe; EuGH, Urt. v. 11.3.2020 – C-314/18 (SF) = ECLI:EU:2020:191.

¹¹³ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rs. C-488/19 (JR) geführt.

¹¹⁴ Zur Richtlinie 2012/13/EU siehe allgemein oben IV. 1. c).

¹¹⁵ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-649/19 (IR) geführt.

¹¹⁶ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates v. 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. EU 2008 Nr. L 327, S. 27 i.d.F. CONSLEG 2008F0909 v. 28.3.2009. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 602 (607) m.w.N., sowie Montaldo (Hrsg.), *The Transfer of Prisoners in the European Union Challenges and Prospects in the Implementation of Framework Decision 2008/909/JHA*, 2020.

¹¹⁷ ABl. EU 2019 Nr. C 403, S. 2.

Ein polnisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob nach Übernahme der Vollstreckung auf Grundlage einer Europäischen Vollstreckungsanordnung der Vollstreckungsstaat ein „Gesamturteil“ erlassen dürfe, mit dem eine Gesamtstrafe aus der im Anordnungsstaat verhängten Strafe und einer innerstaatlich verhängten Strafe gebildet werde. Streitentscheidend sei, so das vorlegende Gericht, hierfür zum einen die Auslegung des Art. 17 Abs. 1 Satz 1, „wonach auf die Vollstreckung einer Sanktion das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar ist“, zum andern die Maßgabe des Art. 3 Abs. 3 RB 2008/675/JI,¹¹⁸ der zufolge eine „Berücksichtigung“ einer früheren Verurteilung in einem anderen Mitgliedstaat nicht zu deren Abänderung führen dürfe.¹¹⁹

3. Europäische Ermittlungsanordnung (RL 2014/41/EU)¹²⁰

a) Praktische Hinweise

Ein von Eurojust und dem EJM im Juni 2019 gemeinsam publiziertes Dokument sucht Praktikern Hilfestellungen im Umgang mit Europäischen Ermittlungsanordnungen zu geben.¹²¹ Im Rat und seinen Gremien wurden Hinweise und ein ausfüllbares PDF der Formblätter zur Europäischen Ermittlungsanordnung erarbeitet,¹²² die auf der Webseite des EJM zur Verwendung bereit gestellt werden sollen.¹²³

b) Aktivlegitimation trotz fehlendem Rechtsschutz

Wegen der in Bulgarien fehlenden Möglichkeit für Betroffene und auch für den Beschuldigten, den Rechtsweg gegen Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu bestreiten, hatte Generalanwalt Bot in seinen Schlussanträgen Bulgarien die Aktivlegitimation zum Erlass Europäischer Ermittlungsanordnungen abgesprochen.¹²⁴ Hiergegen hatte sich z.B. seitens der EJM-Kontaktstellen heftige und einseitige Kritik geregt, weil es das gegenseitige Vertrauen und die justizielle Zusammenarbeit schwäche.¹²⁵ Auch der EuGH folgte dieser Auffassung nicht und argumentierte dabei sehr formalistisch: Im Formblatt sei nur anzugeben, ob „bereits Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer EEA eingelegt wurden“, und nur (!) bejahendenfalls eine „Beschreibung des Rechtsbehelfs einschließlich der zu ergreifenden Maßnahmen und der einzu-

haltenden Fristen“ anzugeben (Rn. 27 ff.). Die evidente, eklatante und systematische Rechtsschutzlücke thematisiert der EuGH hingegen nicht näher.¹²⁶

c) Inkohärenz bei Ermittlungsbefugnissen

Ein weiteres bulgarisches Vorabentscheidungsersuchen weist auf folgende Problematik hin: Obschon nach bulgarischem Recht für innerstaatliche Abfragen von Telekommunikations-Verkehrs- und Standortdaten ein Richtervorbehalt besteht, kann nach dortigem Recht ein Staatsanwalt eine entsprechende Europäische Ermittlungsanordnung erlassen. Dies wirft jedenfalls eine Gleichheitsproblematik auf.¹²⁷

4. Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RB 2005/214/JI)¹²⁸

a) Halterhaftung

Wenn eine Geldbuße in den Niederlanden im Wege der dort geltenden Halterhaftung wegen eines Verkehrsverstößes verhängt wurde, steht dies dem EuGH zufolge deren Anerkennung auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI nicht entgegen. Dies sei mit Art. 48 GrCh, Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar, weil „Tatsachen- oder Rechtsvermutungen“ nicht ausnahmslos mit der EMRK unvereinbar seien. „Die Staaten sind nur dazu verpflichtet, diese Vermutungen innerhalb angemessener Grenzen einzufassen und dabei sowohl die Bedeutung der betroffenen Belange zu berücksichtigen als auch die Verteidigungsrechte zu wahren“ (Rn. 54). Hierfür reiche es aus, dass der Halter sich durch den Nachweis verteidigen könne, „dass ein Dritter das Fahrzeug gegen seinen Willen benutzt hat und er ihn daran auch bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht hindern konnte, oder wenn er eine Bescheinigung vorlegt, wonach er zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs weder Eigentümer noch Halter des Fahrzeugs war“ (Rn. 56).¹²⁹

b) Juristische Person

Ein weiteres polnisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft ebenfalls eine niederländische Geldbuße, die im Wege der Halterhaftung gegen eine juristische Person als Halter des Kraftfahrzeugs für eine Geschwindigkeitsübertretung verhängt wurde. Generalanwalt Pikamäe betonte in seinen Schlussanträgen, dass Geldstrafen und Geldbußen auch dann

¹¹⁸ Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates v. 24.7.2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren, ABl. EU 2008 Nr. L 220, S. 32.

¹¹⁹ Das Verfahren wird vor dem EGH unter der Rs. C-221/19 (AV) geführt.

¹²⁰ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. EU 2014 Nr. L 130, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 602 (608 f.) m.w.N.

¹²¹ Ratsdok. 11168/19 REV 1.

¹²² Ratsdok. 5291/20.

¹²³ Die Webseite des EJM ist zu finden unter <https://www.ejm-crimjust.europa.eu/> (29.5.2020).

¹²⁴ EuGH, Schlussanträge v. 11.4.2019 – C-324/17 (Gavanozov) = ECLI:EU:C:2019:312.

¹²⁵ Ratsdok. 14502/19, S. 2 ff.

¹²⁶ EuGH, Urt. v. 24.10.2019 – C-324/17 (Gavanozov) = ECLI:EU:C:2019:892.

¹²⁷ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-724/19 (HP) geführt.

¹²⁸ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates v. 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. EU 2005 Nr. L 76, S. 16 i.d.F. CONSLEG 2005F0214 v. 28.3.2009. Zum Umsetzungsstand und zu Notifikationen siehe Ratsdok. 5252/20. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2019, 602 (607) m.w.N., sowie ergänzend *Johnson/Häussermann*, DAR 2020, 77.

¹²⁹ EuGH, Urt. v. 5.12.2019 – C-671/18 (Z.P.) = ECLI:EU:C:2019:1054 m. Bespr. *Pletter*, NJW 2020, 824.

gegen juristische Personen anzuerkennen seien, wenn im Vollstreckungsstaat eine entsprechende strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht gegeben sei (Rn. 40 ff.). Wenn aber das nationale Recht nicht unionsrechtskonform ausgelegt werden könne, verbiete sich eine unmittelbare Anwendung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI (Rn. 46 ff.). Der Begriff der juristischen Person sei zudem nicht europäisch-autonom auszulegen, sondern verweise auf das Recht des jeweiligen Anordnungsstaats (Rn. 58 ff.).¹³⁰

5. Gegenseitige Anerkennung von Bewährungsmaßnahmen und Alternativsanktionen (RB 2008/947/JI)¹³¹

In seinen Schlussanträgen spricht sich Generalanwalt Bobek gegen die Möglichkeit aus, die Überwachung einer Bewährungsstrafe mittels des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI auf einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen, „wenn die einzige Verpflichtung der verurteilten Person darin besteht, während der Bewährungszeit keine neue Straftat zu begehen“. Er begründet dies insbesondere mit Wortlaut (Rn. 39 ff.) und Systematik (Rn. 57 ff.) des Rahmenbeschlusses, die von der Benennung mindestens einer Bewährungsmaßnahme sprechen, aber auch mit der Teleologie (Rn. 73 ff.): Die Anerkennung sei weder für die Resozialisierung von Relevanz noch für die Freizügigkeit der verurteilten Person.¹³²

6. EU-Auslieferungübereinkommen¹³³

Das EU-Auslieferungübereinkommen aus dem Jahr 1996 trat gemäß dessen Art. 18 Abs. 3 am 5.11.2019 in Kraft.¹³⁴ Wenngleich seit dem 1.1.2004 der Europäische Haftbefehl dieses Übereinkommen in den EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich ersetzt (vgl. Art. 31 Abs. 1 lit. d RB 2002/584/JI), kann für das EU-Auslieferungübereinkommen ein genuiner Anwendungsbereich für Altfälle verbleiben (Art. 32 RB 2002/584/JI).¹³⁵ Zudem könnte dieses Übereinkommen im Fall

einer Revision des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl im Verhältnis zu dann nicht mehr teilnehmenden Mitgliedstaaten (Dänemark und ggf. Irland) wieder Relevanz erlangen.

7. Digitale Zusammenarbeit in Strafsachen¹³⁶

Ein Ratsdokument fasst die Ergebnisse einer Tagung im Januar 2020 in Brüssel zusammen, die sich mit dem digitalen Austausch von Beweismitteln unter der Europäischen Ermittlungsanordnung, der geplanten e-evidence-Verordnung und weiterer Rechtsakte befasste.¹³⁷

VI. Zusammenarbeit mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen

1. Europarat – Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO)

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 10.7.2019 beschlossen, der Europäischen Union den beantragten Beobachterstatus in der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) zuzuerkennen.¹³⁸

2. Island und Norwegen – Auslieferungsverkehr¹³⁹

Das Auslieferungübereinkommen zwischen der EU und Island sowie Norwegen trat, nachdem neben Island und Norwegen auch alle EU-Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Notifizierungen und Erklärungen hinterlegt haben,¹⁴⁰ am 1.11.2019 in Kraft.¹⁴¹

3. Schweiz und Liechtenstein – Prümer Beschlüsse¹⁴²

Die Abkommen, auf deren Grundlage sich Schweiz und Liechtenstein am Prümer System des Datenaustauschs beteiligen können, sowie die Beschlüsse des Rates zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung einiger Bestimmun-

¹³⁰ EuGH, Schlussanträge v. 12.11.2019 – C-183/18 (Paribas) = ECLI:EU:C:2019:959. Dem schloss sich der EuGH nachfolgend an, EuGH, Urt. v. 4.3.2020 – C-183/18 (Paribas) = ECLI:EU:C:2020:153.

¹³¹ Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates v. 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, ABl. EU 2008 Nr. L 337, S. 102 i.d.F. CONSLEG 2008F0947 v. 28.3.2009. Zum Umsetzungsstand und zu Notifikationen siehe Ratsdok. 5344/20. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2019, 602 (608) m.w.N.

¹³² EuGH, Schlussanträge v. 6.2.2020 – C-2/19 (A.P.) = ECLI:EU:C:2020:80.

¹³³ Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. EG 1996 Nr. C 313, S. 12; siehe hierzu *Hackner*, in: Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020, III. A. Rn. 2 f.

¹³⁴ ABl. EU 2019 Nr. C 392, S. 2.

¹³⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 12.8.2008 – C-296/08 PPU (Goicoechea) = ECLI:EU:C:2008:457.

¹³⁶ Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2019, 602 (611) m.w.N.

¹³⁷ Ratsdok. 5714/20.

¹³⁸ Vgl.

<https://www.coe.int/en/web/portal/-/eu-becomes-observer-to-anti-corruption-body-greco> (29.5.2020).

¹³⁹ Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen, ABl. EU 2006 Nr. L 292, S. 2. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 602 (612).

¹⁴⁰ Ratsdok. 5638/20.

¹⁴¹ ABl. EU 2019 Nr. L 230, S. 1. Gleichzeitig in Kraft trat das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen v. 1.6.2017, BGBl. I 2017, S. 1414.

¹⁴² Bei den sog. „Prümer Beschlüssen“ handelt es sich um Beschl. 2008/615/JI des Rates, ABl. EU 2008 Nr. L 210, S. 1, sowie um Beschl. 2008/616/JI des Rates v. 23.6.2008, ABl. EU 2008 Nr. L 210, S. 12. Zur Zusammenarbeit mit Schweiz und Liechtenstein siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (26).

gen dieser Abkommen wurden zwischenzeitlich im Amtsblatt veröffentlicht.¹⁴³

4. *Vereinigtes Königreich*¹⁴⁴

Anfang Februar veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für ein Verhandlungsmandat bezüglich der Ausgestaltung der zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich.¹⁴⁵ Im Annex wird die Zusammenarbeit in Strafsachen prominent hervorgehoben (Nr. 2, 7, 11), aber auch von einem ausreichenden Datenschutzniveau (Nr. 12) und von der fortdauernden und umfänglichen Bindung des Vereinigten Königreichs an die EMRK abhängig gemacht (Nr. 113). Die Zusammenarbeit soll auf Basis einer Gegenseitigkeit erfolgen, die Einheit der Unionsrechtsordnung bewahren und berücksichtigen, dass das Vereinigte Königreich ein Drittstaat außerhalb des Schengenraums sein wird (Nr. 112). Demzufolge ist von einem transnationalen Schutz vor Doppelverfolgung auch nur in Bezug auf Rechtshilfeinstrumente die Rede (Nr. 113 a.E.).

Ein dem bisherigen Rechtsrahmen entsprechender Datenaustausch soll mit dem Vereinigten Königreich jedenfalls im Hinblick auf Fluggastdatensätze (Nr. 114), DNA-Daten, Fingerabdrücke und Fahrzeugkennungen (Nr. 115) und strafrechtliche Verurteilungen (Nr. 119) erfolgen, aber auch sonst erleichtert möglich sein (Nr. 116). Die Rechtshilfe soll primär auf Basis der Europarats-Übereinkommen erfolgen (Nr. 119), im Bereich der Auslieferung unter Verzicht auf manch klassische Hindernisse durchgeführt werden (Nr. 118). Europol und Eurojust sollen mit dem Vereinigten Königreich Kooperationsabkommen auf Basis ihrer jeweiligen bestehenden Rechtsakte schließen (Nr. 117).

¹⁴³ Schweiz: Abkommen ABl. EU 2019 Nr. L 187, S. 3; Beschluss ABl. EU 2019 Nr. L 187, S. 1; Liechtenstein: Abkommen ABl. EU 2019 Nr. L 184, S. 3; Beschluss ABl. EU 2019 Nr. L 184, S. 1.

¹⁴⁴ Zur Übergangsperiode bis 31.12.2020 s.o. I. 3.

¹⁴⁵ KOM (2020) 35 endg. v. 3.2.2020.